Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Comparative Child Law	01.02.2009	7.36.01 Nr. 1	S. 1
Anlage 3: Entgeltordnung			

Entgeltordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Master-Studiengang Comparative Child Law

vom 12. Januar 2009

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 12. Januar 2009 aufgrund von § 21 Absatz 3 HHG die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Studienentgelt

- (1) Die Justus-Liebig-Universität Gießen erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Comparative Child Law gemäß § 21 Absatz 3 HHG Gebühren.
- (2) Das Entgelt ist für jedes Studiensemester von jeder bzw. jedem Studierenden, die oder der für diesen Studiengang an der JLU eingeschrieben wird, zu entrichten.
- (3) Das Entgelt beträgt 2000 (zweitausend) Euro.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird mit der Zulassung zu dem Studiengang fällig. Abweichend hiervon ist das Entgelt für das Frühjahrsemester 2009 spätestens am 15. April 2009 fällig.
- (2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studienganges wird verwehrt, sofern das Entgelt nicht rechtzeitig bei der JLU eingegangen ist. Die JLU und die North-West Universität Potchefstroom, Südafrika tauschen die für den in Satz 1 genannten Zweck erforderlichen Daten aus.
- (3) Das Entgelt wird nur zurückerstattet, wenn die Teilnahme am Studiengang nicht zustande kommt und dies von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität (MUG) in Kraft.

Gießen, 12. Januar 2009

Für das Präsidium:

Prof. Dr. Stefan Hormuth

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Comparative Child Law	01.02.2009	7.36.01 Nr. 1	S. 2
Anlage 3: Entgeltordnung			

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen